

Schweigepflicht bleibt Schweigepflicht!

Im Februar 2004 wandte sich der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. an die Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz. Der Grund war, dass das Landratsamt Nordhausen von allen Asylsuchenden Einverständniserklärungen einholte, ihre behandelnden Ärzte grundsätzlich von der Schweigepflicht gegenüber dem Landratsamt zu entbinden.

Die Antwort bestätigte nunmehr die Auffassung des Flüchtlingsrates, dass eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht nicht zulässig ist. Deshalb wurde auch die Praxis in Nordhausen dahingehend verändert.

„Eine Schweigepflichtsentbindung durch Betroffene kann nicht generell erteilt werden. Sie muss sich auf den Einzelfall unter Bezeichnung des konkret zu entbindenden Arztes und Angabe des Zwecks beziehen.“ (zitiert aus dem Antwortschreiben der Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Flüchtlingsrat vom 12. Juli 2004)



Ethische Grundsätze für mehr Flüchtlingsschutz

Beschluß des Ärztetages zu Abschiebeuntersuchungen

In Zeiten der Perfektionierung der Abschottung vor Flüchtlingen, in Zeiten in denen die Regierungen stolz darauf sind, ständig sinkende Zahlen von Anträgen auf Asyl vorweisen zu können und sie somit ihre Politik als erfolgreich verkaufen können, gibt es auch hin und wieder Nachrichten, die in eine positive Richtung zeigen.

Dazu zählt eine Entschließung des Deutschen Ärztetages vom Mai diesen Jahres. Darin wird der Vorstand der Bundesärztekammer beauftragt, „Empfehlungen zur Erstellung von Gutachten oder Stellungnahmen zur (gesundheitlichen) Rückführungsfähigkeit von Ausländern, die zur Ausreise verpflichtet sind, zu erarbeiten.“

Bemerkenswert deswegen auch, weil wir in unserer flüchtlingspolitischen Praxis viele Beispiele kennen, in denen Ärzte Reisefähigkeitsbescheinigungen für Ausländerbehörden ausstellen, die dann eine Abschiebung in das Herkunftsland mit all ihren Folgen für die betroffenen Flüchtlinge zur Folge hatten und haben. Oft machten und machen sich Ärzte zu Handlangern der restriktiven offiziellen Asylpolitik. Gerade für Engagierte, die mit traumatisierten Flüchtlingen zu tun haben, die auf Behandlungen und Begutachtungen von spezialisierten Medizinerinnen und medizinischen Einrichtungen der Behandlungszentren für Opfer von Folter und Gewalt angewiesen sind, wissen oder können wir erahnen, was es bedeutet, wenn traumatisierte Flüchtlinge und ihre Familien in „ihr“ Herkunftsland abgeschoben werden. Oftmals spielt die ärztliche Bescheinigung über die Reisefähigkeit eine entscheidende Rolle bei der amtlich verfügbaren Abschiebung. Da dies mit den ethischen Grundsätzen von Ärzten nicht vereinbar sei, forderte der Ärztetag die Beschränkung einer Begutachtung auf „bloße Reisefähigkeit eindeutig abzulehnen“. Es müssen vielmehr die rechtlichen Grundlagen vom Gesetzgeber geschaffen

werden, um „eine kompetente, umfassende und der ärztlichen Sorgfalt entsprechende Begutachtung“ jederzeit sicherzustellen.

Dies bekommt auch deswegen eine wachsende Bedeutung, da gesundheitliche Aspekte immer mehr in Asylverfahren eingehen und ärztliche Begutachtungen von Gerichten und Behörden verstärkt angefragt und einbezogen werden. Es wurde schon von der Innenministerkonferenz vor zwei Jahren der Versuch unternommen, Ärzte für „bedarfsgerechte“ Erstellung von Flugtauglichkeitsbegutachtungen zu nutzen. Dies fand immer wieder Kritik auf den letzten Ärztetagen.

Da sich aber Berichte über die Beihilfe zu Abschiebungen, wie u.a. die Flugbegleitung, die Beschränkung der Feststellung der Flugtauglichkeit, ohne Berücksichtigung der weiteren Versorgung kranker Menschen in Deutschland oder dem Zielland und der Erstellung unzureichender Gutachten (z.B. Fehlen von Fachdolmetschern, keine Qualifikation im Bereich der Psychotraumatologie) mehren, sind, so in der Begründung zum Entschließungsantrag, Leitlinien notwendig, die gerade diese umfassende fachliche Begutachtung aber auch die Unabhängigkeit der Ärzte gewährleisten. Darin sollten der Ablauf solcher Untersuchungen und die inhaltlichen Forderungen an ein Gutachten festgeschrieben sein. Dazu gehören der Einsatz von Fachdolmetschern, ausführliche Gespräche, die Berücksichtigung kultureller Hintergründe, verlässliche Kenntnisse über das jeweilige Gesundheitswesen, über Behandlungsmöglichkeiten, sowie über Behandlungs- und Lebensbedingungen im Zielland und die Nichtbeschränkung auf reine Reisefähigkeitseinschätzung.

Es wird festgestellt, dass die gegenwärtige Vorgehensweise und Inanspruchnahme den Zugang zu einer ausreichenden ärztlichen Beurteilung erschwert.

Roland Wanitschka

Kehraus in Thüringen?

In der letzten Zeit scheinen sich die Fälle zu häufen, in denen Familien nach 10 - 12 Jahren Aufenthalt abgeschoben werden sollen. In nicht wenigen Fällen scheinen zudem große gesundheitliche Hindernisse gegen eine Abschiebung zu bestehen.

Die Evangelische Ausländerberatung in Erfurt und der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. haben deshalb entschieden, schnellst möglich eine Übersicht über von Abschiebung bedrohte Familien (evtl. auch Alleinstehende) nach langjährigem Aufenthalt in Thüringen zu erarbeiten.

Da es in den jeweiligen Einzelfällen sehr schwierig sein kann, kurzfristig Unterstützungsmöglichkeiten aufzutun bzw. eine drohende Abschiebung abzuwenden, wollen wir uns mit dieser Liste an die Verantwortlichen in Thüringen wenden und diese, sofern die Betroffenen dies möchten, auch öffentlich bekannt machen.

Dazu sind folgende Angaben unbedingt nötig:

- Name, Vorname:
- Derzeitiger Aufenthaltsstatus:
- in Deutschland seit:
- Anzahl Kinder:
- davon in Deutschland geboren:
- davon besuchen die Schule:
- Krankheiten:
- Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen:
- Erwerbstätigkeit:
- Sozialhilfebezug: ja/nein
- Unterbringung im Asylheim/Wohnung:
- Öffentlichkeit erwünscht: ja/nein

Wir bitten um Rückmeldung an das Büro des Flüchtlingsrates.

Termine 2004

Offener Flüchtlingsrat

30. Oktober in Saalfeld

Schwerpunkt: Zuwanderungs-gesetz

Referentin: Mirjam Kruppa, RA

Seminar

26.- 28. November in Hütten.

Schwerpunkt: Zuwanderungs-gesetz

Referentin: Marei Pelzer, PRO ASYL



www.proasyl.de

Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel 0361-21727-20
Fax 0361-21727-27
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt werden. Der Flüchtlingsrat ist jedoch auf Spenden angewiesen, um unabhängig von staatlichen Geldern und Interessen für das Recht auf Asyl und den Schutz von Flüchtlingen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig
BLZ 860 101 11
Konto-Nr. 1963704200

Kontakt regional



Mitte:

Ausländerbeauftragte ev. Kirchenkreis Erfurt

☎ 0361-7508422, -23

amnesty international, Erfurt, jeden 2. Dienstag im Monat, 17 Uhr

☎ 0361-5617580

Ausländerbeirat Erfurt, Dienstag (n.V.) und Donnerstag 16 - 18 Uhr

☎ 0361-6551040

Süd:

Adelino Massuvira, Suhl

☎ 03681-309038

Freundeskreis Asyl Meiningen

☎ Telefon: 03693-820570

Jena:

Sana Al-Mudhaffar/Rea Mauersberger, Ausländerbeirat Jena

☎ 03641-493330 do 14-18, 448936

The Voice Forum

☎ 03641-665214 / 449304

Gera:

Steffi Oeser

☎ 0365-8004886

West:

l'amitié, Gotha

☎ 03621-29340

Roland Wanitschka, Eisenach

☎ 03691-212548

Nord:

Heidi Radtke-Seidu, Nordhausen

☎ 03631-980901

Beratung für jüdische Emigrant/innen:

Jüdische Landesgemeinde, Erfurt

☎ 0361-5624964

Hartz IV, Zuwanderungsgesetz und die Folgen für Flüchtlinge und MigrantInnen

Derzeit sind viele Flüchtlingen und Initiativen verunsichert, welche Auswirkungen Hartz IV für sie haben wird. Die Verunsicherungen sind begründet, denn auch im September 2004 ist noch nicht ganz klar, wie Hartz IV kombiniert mit dem Zuwanderungsgesetz ab 1. Januar 2005 umgesetzt wird.

Bereits nach der jetzigen Gesetzeslage sind Nicht-EU-MigrantInnen und vor allem Asylsuchende auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Die Bundesregierung plant keine grundsätzliche Änderung dieser Politik, aber einige Verschlechterungen im Detail.

Alle Ausländer, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, sind künftig vom Arbeitslosengeld II (ALG II) ausgeschlossen. Dies betrifft Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die gearbeitet haben, arbeitslos wurden und deren Arbeitslosengeldbezug auslief. Allerdings hat diese Personengruppe auch in der Vergangenheit oft keine Arbeitslosenhilfe erhalten, da das Bundessozialgericht auf Grund des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs angenommen hat, dass der Arbeitsmarkt für diese Personen - nach einjähriger Arbeitslosigkeit und erfolglosen Vermittlungsversuchen - verschlossen ist. In der Praxis wurde die Rechtsprechung nicht immer so angewendet. In Zukunft wird einheitlich verfahren - und kein ALG II gewährt.

Einige andere Konsequenzen von Hartz IV und Zuwanderungsgesetz stehen noch nicht endgültig fest, denn noch vor dem 1. Januar 2005 soll ein "Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze" verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat am 3. September 2004 einen Entwurf vorgelegt.

Nach dem gegenwärtigen Stand von Hartz IV in Verbindung mit dem Zuwanderungsgesetz fallen auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Altfallregelung unter das AsylbLG und erhalten somit kein ALG II. Der Entwurf für das Änderungsgesetz reduziert den Kreis der Betroffenen auf Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis/-erlaubnis „wegen des Krieges“ (also wegen eines vorübergehenden Zustandes) erhalten haben.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze“ werden mehrere Einschränkungen, die bislang für BeziehInnen von Sozialhilfe galten, nun auf BeziehInnen von ALG II ausgeweitet. Dies betrifft die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs, das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten und das eigenständige unbefristete Aufenthaltsrecht der Kinder. Der Entwurf sieht nicht vor, die Ermessensausweisung bei Sozialhilfebezug auf die BeziehInnen von ALG II auszuweiten.

Das Änderungsgesetz beinhaltet also sowohl eine Verbesserung als auch Verschlechterungen gegenüber den bereits beschlossenen Zuwanderungs- und Hartz- Gesetzen. Da das Gesetz den Bundesrat passieren muss, ist zu befürchten, dass die CDU dort versucht, weitere Verschlechterungen durchzusetzen bzw. die Verbesserung zu verhindern. Deshalb ist es wichtig, die Debatte zu verfolgen und ggf. aktiv zu werden.

Flüchtlinge und andere Gruppen von MigrantInnen werden vor allem durch die grundsätzliche Stoßrichtung von Hartz IV (mit-)betroffen sein: Das Gesetz drängt Menschen in Billigjobs und erhöht vor allem in diesem Bereich des Arbeitsmarktes die Konkurrenz. Es ist absehbar, dass dort in Zukunft ausländische Beschäftigte zunehmend verdrängt werden. Das gilt vor allem im Bereich des "nachrangigen Arbeitsmarktzugangs", wo im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung künftig immer erst die Hartz-LeistungsbezieherInnen vorrangig berücksichtigt werden müssen.

Ausführliche Informationen von Georg Classen über die Auswirkungen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf MigrantInnen und Flüchtlinge:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Lesehilfe_ALG_II.pdf

Julika Bürgin

Zahnärztekammer sieht keinen Bedarf!

Die Evangelische Ausländerberatung Erfurt, die Migrationsberatung der Caritas Erfurt und der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. forderten die Landes Zahnärztekammer auf, sich für eine gesetzeskonforme Umsetzung bei Zahnarztbehandlungen einzusetzen. Dies geschah, nachdem es immer wieder zu Problemen bei der Zahnarztbehandlung für Asylsuchende kam. Unter anderem sehen sich Asylsuchende mit Privatrechnungen für Füllungen konfrontiert.

Die Landes Zahnärztekammer sah jedoch hierzu keinen Bedarf. Das Schreiben wurde lediglich an die Abrechnungsstelle, die Kassenzahnärztliche Vereinigung weitergereicht. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung wiederum verwies darauf, dass dem Flüchtlingsrat eine Liste mit dem Leistungsumfang für Asylsuchende in Thüringen vorliegt.

Die Evangelische Ausländerberatung, die Caritas sowie der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. unternahmen aufgrund vielfältiger Beschwerden - auch von niedergelassenen Zahnärzten - diesen Anlauf. Offensichtlich hat sich die Landes Zahnärztekammer jedoch nicht auf die Fahnen geschrieben, sich für eine positive Verwaltungspraxis einzusetzen, die im Endeffekt jedem niedergelassenen Arzt zu einer patientenfreundlichen Vorgehensweise verhelfen kann.

Sehr hilfreich wäre, wenn sich weitere Zahnärzte aus Thüringen, die ihren Behandlungsspielraum bei der Zahnversorgung von Asylsuchenden stark beeinträchtigt sehen, mit dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V., der Evangelischen Ausländerberatung Erfurt oder der Migrationsberatung der Caritas in Erfurt in Verbindung setzen würden.

Sandra Jesse

Anti-Lager-Action-Tour

Vom 20. August bis zum 5. September fanden vor verschiedenen Flüchtlingslagern in Norddeutschland Proteste statt. Die "Anti-Lager-Tour", organisiert von der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen und kein mensch ist illegal, richtete sich besonders gegen die Einrichtung sogenannter Abschiebezentren, in denen AsylbewerberInnen verschärften Lebensbedingungen und der Beschneidung von Menschenrechten ausgesetzt sind und die meist weit entfernt von Städten in Waldstücken liegen oder ehemaligen Kasernen eingerichtet wurden. Der Aufenthalt in diesen Lagern gleicht verschärften Haftbedingungen. Die Demonstrationen wandten sich gegen diese Isolation und das Abdrängen von Menschen in die Rechtlosigkeit.

Die Tour startete in Bramsche-Hesepe in Niedersachsen bei der sogenannten Landesaufnahmestelle (LASt), am 22. August wurde im Frauenabschiebeknast in Neuss (NRW) demonstriert. Danach ging es nach Hannover, wo im Jahr 2000 ein zentrales Abschiebegefängnis direkt neben dem Flughafen eingerichtet worden war. Weitere Stationen waren Halberstadt in Sachsen-Anhalt, Parchim-Tramm in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Berlin und Eisenhüttenstadt (Brandenburg).

Am Aktionstag in Halberstadt nahm auch eine kleine Delegation aus Thüringen teil. Treffpunkt war direkt vor der ZAST (Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber) in der Klüssiedlung, die außerhalb und abgeschnitten von der Stadt liegt. Das Sammellager besteht aus drei 5-stöckigen Plattenbauten mit Platz für 1.200 Menschen. Das sogenannte Ausreisezentrum befindet sich auf der vierten Etage des ersten Blocks. Die dort lebenden Menschen werden noch härteren Repressalien als bereits üblich unterworfen, um sie zur „freiwilligen

Ausreise" bzw. zu deren Mitwirkung zu bewegen.

Ungefähr 200 bis 250 Menschen fanden sich vor der ZAST zur Demonstration ein. Es wurden Transparente entrollt, Musik gespielt und Forderungen gestellt. Allerdings versuchte die Polizei zu provozieren, indem sie ständig mit einer Kamera filmte. Daraufhin nahmen zwei Demonstranten mit einem Plakat direkt vor der Kamera Aufstellung, worauf eine Polizistin aggressiv



reagierte. Dennoch blieb alles verhältnismäßig ruhig. Mit Pfeifen und selbst gebastelten Trommeln wurde schließlich das Gelände der ZAST betreten. Die Polizei konnte diese Handlung nicht verhindern, drohte allerdings mit dem Verbot der geplanten Demonstration in der Innenstadt.

Die Demonstrierenden zogen dennoch eine Runde um das Gelände, ohne die Plattenbauten betreten zu können, da

die Polizei die Eingänge blockierte, und verließen schließlich ohne weitere Störungen die ZAST.

Mit Bussen und Autos ging es dann direkt ins Zentrum zum Holzmarkt, wo eine Fotoausstellung aufgebaut und Informationsmaterial zur Demonstration an die Halberstädter Bürger verteilt wurde. Die AsylbewerberInnen der ZAST hatten ein kleines Theaterstück einstudiert, mit dem sie auf ihre Situation aufmerksam machten. Trommeln untermalten die Vorführungen. Danach folgten Kundgebungen mit Mikrofon und Lautsprecher, bei denen AsylbewerberInnen über ihre Lebensbedingungen berichteten. Dort wurde dann auch ein Grußwort des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. verlesen.

Als nächstes folgte ein Demonstrationzug zum Landratsamt. Die Demonstration war inzwischen auf eine Größe von 250 bis 300 Teilnehmenden gewachsen und wurde von Trommelmusik und Forderungen nach Toleranz und Verständnis begleitet. Vor dem Landratsamt wurde wieder eine Kundgebung abgehalten. Die Polizei verhinderte auch hier das Betreten des Gebäudes und filmte die Demonstrierenden.

Nach dem Umzug fanden sich alle TeilnehmerInnen in der ZORA, dem soziokulturellen Zentrum Halberstadt ein, um gemeinsam zu essen.

Wir hoffen, daß die Anti-Lager-Action-Tour in dem Sinne erfolgreich war, als dass sie die Öffentlichkeit informieren und wachrütteln konnte.

Simone Baars

Zuwanderungsgesetz nun beschlossen

Am 30. Juli 2004 wurde, nachdem sich im Vermittlungsausschuss des Bundestages CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen geeinigt hatten, das Zuwanderungsgesetz beschlossen. Die wesentlichsten Teile des Gesetzes werden zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Dabei täuscht die Kurzbezeichnung des Gesetzes schon über die ideologische Zielstellung der politischen Akteure hinweg. „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ ist der eigentliche Titel des Gesetzes, aus dem allein schon einiges mehr hervorgeht. Es geht zum einen darum, Zuwanderung als solches an den eigenen wirtschaftlichen Interessen orientiert zu steuern, aber Zuwanderung grundsätzlich zu begrenzen.

Dazu enthält das Gesetz insgesamt 15 Artikel und zahlreiche Gesetze werden durch das Gesetz verändert. Kernstück dabei ist sicher das neue Aufenthaltsgesetz, welches das bisherige Ausländergesetz ablöst, sowie das Freizügigkeitsgesetz, das ausschließlich für Unionsbürger gilt und die bisherige alleinige Unterscheidung in „Deutsche“ und „Nicht-Deutsche“ im Ausländerrecht aufhebt. Zudem werden u.a. das Asylverfahrensgesetz oder das Staatsangehörigkeitsgesetz verändert. Das Asylbewerberleistungsgesetz bleibt ebenso verändert bestehen.

Nach dem künftigen Aufenthaltsgesetz soll es auf den ersten Blick nur noch drei Aufenthaltstitel geben: die Niederlassungserlaubnis, die ohne Frist- und Zweckbindung erteilt wird, die Aufenthaltserlaubnis, die an einen Zweck und eine Frist gebunden ist, sowie das Visum. Darüber hinaus existieren aber auch noch zwei ‚unechte‘ Aufenthaltstitel: die Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren sowie die Duldung, die wie auch bisher im Falle der Aussetzung der Abschiebung erteilt wird. Erklärtes Ziel ist, die bisher üblichen Kettenduldungen, d.h. ein unsicherer Aufenthaltsstatus über zum Teil mehrere Jahre hinweg für einen jeweils kurzen Zeitraum, abzuschaffen. Künftig soll im Regelfall eine Duldung nach 18 Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. Allerdings ist heute schon zu befürchten, dass auch unter den neuen gesetzlichen Vorschriften die bisherige Praxis keine grundlegende Veränderung erfährt.

Die scheinbare Vereinfachung der Aufenthaltstitel lässt sich auf den zweiten Blick nur noch kaum erkennen. Das Aufenthaltsgesetz sieht immerhin 24 verschiedene Zweckbindungen einer Aufenthaltserlaubnis vor, die absehbar zu einer großen Unsicherheit und Verwirrung bei Antragstellern und Behörden führen werden.

Durch das Zuwanderungsgesetz wird weiterhin eine bislang bestehende Lücke geschlossen. Die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten geschlechtsspezifischen und nichtstaatlichen Verfolgungsgründe werden endlich anerkannt und Abschiebeschutz wird gewährt.

Mit der gesetzlichen Einführung einer Härtefallregelung aus humanitären Gründen wird eine lange erhobene Forderung aufgegriffen. Allerdings bleibt die Bildung von Härtefallkommissionen, die das Ersuchen an die oberste Landesbehörde richten darf, im Ermessen der Bundesländer, so dass zu befürchten ist, dass sich in dieser Frage keine einheitliche Regelung in der Bundesrepublik durchsetzen wird. Zudem ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Härtefallregelung nur bis zum Jahr 2009 gelten soll.

Neu ist auch die Einführung von sogenannten Ausreisezentren, die ebenso im Ermessen der Bundesländer liegen. Dort sollen vollziehbar ausreisepflichtige AsylbewerberInnen untergebracht werden, deren Abschiebung aus den verschiedensten Gründen nicht möglich ist. In den Ausreisezentren soll die freiwillige Ausreise von ausreisepflichtigen Ausländer ‚gefördert‘ werden. Gefördert kann hier nur heißen, dass durch die besondere Art der Unterbringung und die damit einhergehenden nochmaligen Beschränkungen dazu gebracht werden sollen, entnervt und desillusioniert die Bundesrepublik zu verlassen.

Insgesamt stellt das Zuwanderungsgesetz eine umfängliche Änderung auch im Bereich des Asylverfahrens dar. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. wird deshalb vom 26. bis 28. November 2004 ein Seminar für ehrenamtliche FlüchtlingshelferInnen veranstalten, in dem ein Überblick über das Zuwanderungsgesetz gegeben werden soll. Das Gesetz soll zudem politisch eingeordnet und die zukünftigen politischen Handlungsspielräume erkannt werden.

Insbesondere die für Flüchtlinge wesentlichsten Änderungen werden anhand von Fallbeispielen nachvollzogen.

Informationen zum Zuwanderungsgesetz sowie die vollständige Textfassung sind im Internet unter www.proasyl.de abrufbar.

Steffen Dittes

„Fundpapier-Datenbank“ geplant

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze“ plant die Bundesregierung nicht nur eine Anpassung des Zuwanderungsgesetzes an weitere zum 1. Januar in Kraft tretende Gesetze, sondern auch die Einführung einer „Fundpapier-Datenbank“. Beim Bundesverwaltungsamt sollen die Daten aufgefunderter ausländischer Ausweispapiere elektronisch mit den biometrischen Merkmalen von Ausländern abgeglichen werden, an deren Identität oder Staatsangehörigkeit Zweifel bestehen. „Zweck der Speicherung ist die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers und die Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung.“ (Gesetzesentwurf, § 49a, Abs. 1) Die Daten sollen auch Behörden zugänglich gemacht werden können, die für Strafverfolgung oder polizeiliche Gefahrenabwehr zuständig sind. Die Daten sollen bis zu 10 Jahre lang gespeichert werden können. Die Kosten für die Einrichtung der Datenbank werden mit 300.000 Euro veranschlagt, die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb mit 340.000 Euro. Diesen Kosten stünden laut Bundesregierung „erhebliche Einsparungen im Bereich der Sozialleistungen gegenüber, weil durch die Zuordnung aufgefunderter Ausweispapiere zu ihren Inhabern die Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Rückführungen, möglich wird“.

Neuere Urteile zum erhöhten Ausweisungsschutz

Deutschverheiratete können bei Sozialhilfebezug nicht ausgewiesen werden

Der 4. Senat des OVG Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 24.2.2004 - Az. 4 MB 12/03, 8 B 4/03 - entschieden, dass ein bislang geduldeter Flüchtling nach Eheschließung mit einer Deutschen auch dann nicht abgeschoben werden darf, wenn Sozialhilfe bezogen wird. Der Flüchtling habe durch seine Eheschließung einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erworben, "dem entgegen der Auffassung des Antragsgegners und des Verwaltungsgerichts der Sozialhilfebezug als Versagungsgrund nach §23 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 5, § 46 Abs. 1 Nr. 6 AuslG nicht entgegensteht". Zur Begründung führt das Gericht aus:

"Zwar ist der Ausweisungstatbestand des § 46 Abs. 1 Nr. 6 AuslG (Sozialhilfebezug des Antragstellers selbst) erfüllt. Dieser eine Ausweisung nach Ermessen eröffnende Tatbestand stellt indes dann keinen Ausweisungsgrund i.S.v. § 17 Abs. 5 AuslG dar, wenn die für eine etwaige Ausweisung zu treffende Ermessensentscheidung in keinem Fall zu Lasten des Betroffenen ausgehen könnte. So liegt es hier. Gemäß § 45 Abs. 2 AuslG ... wäre im Fall des Antragstellers in besonderer Weise in den Blick zu nehmen, dass die deutsche Ehefrau auf die im Bundesgebiet gelebte familiäre Gemeinschaft angewiesen ist und nicht darauf verwiesen werden kann, dem Antragsteller in dessen Heimatland zu folgen. Eine Ausweisung nach §§ 45, 46 AuslG wäre deshalb mit Blick auf die Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG nur dann gerechtfertigt, wenn die Anwesenheit des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung in schwerwiegender Weise störe und die Ausweisung für den Ausländer auch unter Beachtung der berechtigten Interessen des deutschen Familienangehörigen hinzunehmen wäre. Dies ist nach Auffassung des Senats unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt der Fall, wenn der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem (einer) deutschen Staatsangehörigen allein der Bezug von Sozialhilfe ... gegenübersteht. ... Ist aber eine Ausweisung nach dem Tatbestand des § 46 Nr. 6 AuslG in dieser Konstellation von vornherein

nicht denkbar, so ist es von Verfassungen wegen geboten, im Rahmen der Frage nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht vom Vorliegen eines "Ausweisungsgrundes" i.S.v. § 17 Abs. 5, 1. HS AuslG auszugehen. Es kann nämlich im Verfahren um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dem Ausländer nicht ein Tatbestand entgegengehalten werden, der auf der Ebene einer Ausweisung unter keinen Umständen zu seinen Lasten greifen könnte. Der Senat gibt mit dieser Entscheidung die aus seinem Beschluss vom 22. März 2002 (4 M 21/02) vom Antragsgegner und dem Verwaltungsgericht zu Recht hergeleitete entgegenstehende Auffassung auf. Bleibt es so nach vorliegend bei einem gesetzlichen Anspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, so erfüllt er damit auch sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 DVAuslG. Damit wäre der Beschwerde stattzugeben. ..."

dergesetzt bei schweren Straftaten vorsieht, dürfen auch gegen Türken, die sich auf Assoziationsrecht berufen können, nicht mehr verfügt werden. Außerdem müssen die Ausländerbehörden und die Gerichte künftig neue Tatsachen, die nach der Ausweisungsverfügung entstanden sind, berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung im Falle eines 45-jährigen Türken getroffen, der wegen Handeltreibens mit 12 Kilogramm Heroin im Jahre 1991 zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt wurde und insgesamt etwa acht Jahre in Haft war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zur nochmaligen Überprüfung der 1992 verfügten Ausweisung zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht Münster muss klären, ob der Kläger ein Aufenthaltsrecht nach Assoziationsrecht besitzt und ob sich die maßgebliche Sachlage in den letzten Jahren wesentlich verändert hat. Dabei



Neue Maßstäbe für die Ausweisung von türkischen Arbeitnehmern

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass türkische Arbeitnehmer, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei haben, nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen aus Deutschland ausgewiesen werden dürfen. Das Gericht hat Grundsätze, die nach einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nunmehr für die Ausweisung von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern gelten, weitgehend auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige übertragen (vgl. die heutige Presseerklärung in der Sache BVerwG 1 C 30.02).

Danach ist eine Ausweisung nur nach einer individuellen Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde zulässig. Zwingende Ausweisungen und Regelausweisungen, wie sie § 47 Auslän-

wird das Oberverwaltungsgericht der Ausländerbehörde auch Gelegenheit geben müssen, erstmals Ermessenserwägungen anzustellen. Das gilt entsprechend in allen anderen bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Ausweisungsverfahren von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen.

BVerwG 1 C 29.02 - Urteil vom 3. August 2004

... aus dem Flüchtlingsrat ...

Hallo!

Ich bin die neue Praktikantin vom Flüchtlingsrat Thüringen. Mein Name ist Simone Baars und ich studiere an der Fachhochschule Nordhausen Sozialmanagement.

Das Praxissemester beim Flüchtlingsrat ist für mich von besonderem Interesse, da ich bereits Einblicke in die Flüchtlings- und Migrationsarbeit über den Schrankenlos e.V. in Nordhausen bekommen habe.

Gemeinsam mit der Fachhochschule Nordhausen und dem Schrankenlos e.V. habe ich schon Projekte in diesem Feld durchgeführt. Vor allem das Projekt „Miteinander in Nordhausen“, das ich mit zwei weiteren Studenten meines Studiensemesters aufgebaut habe, hat in mir das Interesse für Integrationsarbeit geweckt. In diesem Projekt sind wir mit ausländischen Studierenden, aber auch mit AsylbewerberInnen in Schulklassen, vornehmlich in Haupt-, Regel-, Berufs- und Grundschulen, gegangen. Dort sind unsere ausländischen FreundInnen als Fachpersonen zu unterrichtsinternen Schwerpunkten aufgetreten, vor allem in Geographie, Religion bzw. Ethik, Geschichte und Fremdsprachen. Die Resonanz der SchülerInnen und LehrerInnen fiel hervorragend positiv aus und sogar die Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Prof. Dr. Dagmar Schipanski, ehrte unser Projekt mit einer Preisverleihung. Wir denken somit, wirklich erfolgreich Integration und Verständnis zu fördern bzw. gefördert zu haben.

Der Schwerpunkt meines Praktikums beim Flüchtlingsrat sind nun unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, d.h. Flüchtlingskinder, die ohne Eltern oder Personensorgeberechtigte/n nach Deutschland kommen.

Sie müssen sich in der Rechtswelt der Migrationspolitik oft ohne Unterstützung zurechtfinden. Ihnen wird unterstellt, ab dem 16. Lebensjahr alleine für ihr Asylverfahren Verantwortung tragen zu können, was sich in der Praxis als nahezu unmöglich erweist, zumal selbst erwachsene Asylbewerber häufig keinen Überblick über diese komplexe und komplizierte Gesetzgebung haben. Hinzu kommt erschwerend, dass ausländische Kinder und Jugendliche unter das Asylrecht fallen und die UN-Kinderrechtskonvention für sie in Deutschland nicht gilt. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche in „sichere Drittländer“, über die sie womöglich eingereist sind, abgeschoben, in das Flughafenverfahren aufgenommen sowie in Abschiebehaft genommen werden können.

Verschiedene Initiativen und Vereine in anderen Bundesländern haben sich bereits mit dieser Proble-

matik auseinandergesetzt, in Thüringen fehlt allerdings bis jetzt eine entsprechende Etablierung.

Unbegleitete Flüchtlinge unter 16 Jahren müssen einen Vormund gestellt bekommen. Für gewöhnlich ist das ein Mitarbeiter des Jugendamtes, der sich allerdings häufig aus Zeitmangel, überhöhter Anzahl an Vormundschaften oder anderen Gründen nicht adäquat um die Bedürfnisse seines Mündels kümmern kann. 16- bis 18jährige Jugendliche haben gar keinen Anspruch auf einen Vormund und sind meist in einer noch schwierigeren Lage. Um diese Kinder und Jugendlichen besser unterstützen zu können, wurden inzwischen in einigen Bundesländern Vereine gegründet, die Vormundschaften übernehmen oder private Vormünder vermitteln.

Im Rahmen meines Praktikums werde ich mich mit der Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Thüringen beschäftigen, Bestandsaufnahmen durchführen und Kontakte zwischen am Thema interessierten Menschen, Vereinen und Initiativen herzustellen versuchen.

Zu einem Projekt der Universität Erfurt besteht bereits Kontakt. In diesem geben Studierende Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsfamilien Hausaufgabenhilfe und gewinnen so Einblicke in deren Lebenswelten. Es besteht das Interesse, auch unbegleitete Minderjährige in die Hausaufgabenhilfe miteinzubeziehen.

Neben diesem Praktikumschwerpunkt nehme ich natürlich auch an Seminaren teil bzw. bereite diese sogar mit vor. So liegt ein weiteres Augenmerk auf der Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen, dem neuen Zuwanderungsgesetz und so weiter.

Bis jetzt gefällt mir mein Praktikum ausgesprochen gut und ich hoffe, dass ich einen Beitrag zum Schutz der Menschenwürde und -rechte und des gegenseitigen Respekts im Umgang miteinander, sowie zur besseren Integration und des Verständnisses zwischen den Kulturen leisten kann.

Simone Baars

“Das ist kein Leben für einen Menschen.”

Flüchtlinge mit psychosozialen Problemlagen und Traumata - Perspektiven für ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen,

Diplomarbeit von Cindy Ehrlichmann und Constanze Iorga

MigrantInnen, welche unser Land erreichen und hier leben, leiden oftmals unter ihren Lebensbedingungen in Deutschland und unter ihren biografischen Erfahrungen, die beispielsweise durch Flucht, Gewalt und Kriegserlebnisse bestimmt sein können. Neben psychosozialen Problemen beeinflussen auch Traumata den Gesundheitszustand der MigrantInnen erheblich. Mit der Situation von MigrantInnen in Thüringen haben sich zwei Diplomantinnen der Fachhochschule Jena auseinandergesetzt und eine übersichtliche Arbeit für Interessierte und auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit Tätige geschrieben. Die Arbeit gliedert sich in 4 Kapitel:

Kapitel I beleuchtet Aspekte psychosozialer Problemlagen von Flüchtlingen in Thüringen allgemein und geht dabei u.a. auf die krankheitsverursachende Wirkung eines unsicheren Aufenthalts in Verbindung mit belastenden Lebensverhältnissen ein.,

Kapitel II widmet sich dem Thema Trauma. Nach Erklärungen zu Theorie, Krankheitsbild und Therapie werden spezifische Aspekte von Traumatisierungen bei Flüchtlingen fokussiert.,

Kapitel III enthält die Auswertung der Bedarfserhebung für ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen und gibt (zahlenmäßige) Auskunft über die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen Zentrums und traumatisierte Flüchtlinge in Thüringen.,

Kapitel IV stellt schließlich ein mögliches Konzept für ein Psychosoziales Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge in Thüringen vor, das von dem Verein “refugio thüringen e.V.” entworfen und von den Diplomantinnen überarbeitet wurde.

Die Diplomarbeit kann über den Flüchtlingsrat bestellt werden.

Seminar für FlüchtlingshelferInnen zum Zuwanderungsgesetz

26. – 28. November 2004

in der Jugendbildungsstätte Hütten

Referentin: Marei Pelzer, PRO ASYL

Anmeldungen ab sofort beim Flüchtlingsrat!

ein Seminar des DGB-Bildungswerks Thüringen e.V. und des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Thüringen e.V.!

○ Ich/wir möchte(n) weitere Informationen und Einladungen zu den Treffen des Offenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

○ Ich/wir möchte(n) ○ ordentliches Mitglied / ○ förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von DM _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten. Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen (der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Internet für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk bieten allen Flüchtlingen an, das Internet kennenzulernen und zu nutzen.

Internet for refugees

The Refugee Council and the DGB Bildungswerk offer to all refugees to learn to use the internet.

**Wann/Time?
Jeden Dienstag/ervery
Tuesday 14.00 – 16.00**

**Wo/Where?
Büro des Flüchtlingsrates /
Office of the Refugee Council,
Erfurt, Warsbergstraße 1**